

## ANHANG II

### Verordnung über den Gebührentarif

Der Gemeinderat von Guggisberg erlässt gestützt auf Art. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. April 2005 folgenden Gebührentarif.

	Tarif in sFr. Einheimische	Tarif in sFr. Auswärtige
<b>Reihengräber</b>		
<u>a) Grabplatz:</u>		
Erwachsene	—.—	2'000.—
Kinder bis 12 Jahre	—.—	1'000.—
<u>b) Friedhof Guggisberg: Erstmalige Ausplanierung, Versetzen von Trittplatten und normale Bepflanzung</u>		
Erwachsene	150.—	150.—
Kinder bis 12 Jahre	100.—	100.—
<u>c) Friedhof Sangernboden: Fassung und normale Bepflanzung</u> Diese Kosten werden den Angehörigen durch die ausführende Firma direkt in Rechnung gestellt.		
<u>d) Friedhof Guggisberg: Schneiden und Begiessen der Grabumrandungen - Dauer 25 bis 30 Jahre</u>		
Erwachsene	300.—	300.—
Kinder bis 12 Jahre	200.—	200.—
<u>e) Vollständiger Grabunterhalt inkl. Bepflanzung - Dauer 25 - 30 Jahre</u>		
Erwachsene	3'500.—	3'500.—
Kinder (Gräber Kinderabteilung)	1'500.—	1'500.—

Es erfolgen zwei Anpflanzungen pro Jahr im Frühjahr und Herbst. Ein Ersatz für eingegangene Pflanzen wird nur bei einem Verschulden der Friedhofverwaltung geleistet.

Bei einer späteren Uebertragung des Grabunterhalts an die Gemeinde, wird die Gebühr anteilmässig für die restliche Zeit berechnet.

### Urnengräber

<u>a) Grabplatz</u>		
Erwachsene / Kinder	—.—	1'800.—
Urnenbeisetzung auf Reihengräbern	—.—	300.—

Die Ansätze Bst. b) und d) der Reihengräber gelten auch für die Urnengräber in der Urnenabteilung beim Friedhof Guggisberg. Bst. c) ist anwendbar beim Friedhof Sangernboden.

b) Vollständiger Grabunterhalt inkl. Bepflanzung -

Dauer 25 - 30 Jahre

Erwachsene und Kinder	2'000.—	2'000.—
-----------------------	---------	---------

**Gemeinschaftsgrab**

a) Grabplatz

Erwachsene und Kinder	—.—	1'400.—
Aschenbeisetzung	100.—	100.—
Inscription	nach Aufwand	

**Verschiedene Gebühren**

Grabräumungskosten (Sofern die Angehörigen das Grab selber räumen, kann der Betrag zu gegebener Zeit von der Gemeindekasse zurückverlangt werden.)	150.—	150.—
---	-------	-------

Benützung der Aufbahrungshalle	—.—	100.—
--------------------------------	-----	-------

Siegelungsgebühr	80.—	—.—
------------------	------	-----

**Allgemeine Bestimmungen**

- a) Sämtliche vorerwähnten Gebühren werden von der Finanzverwaltung nach erfolgter Bestattung in Rechnung gestellt.
- b) Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehende früheren Tarife und Bestimmungen dazu aufgehoben. Insbesondere der Bestattungstarif vom 10.12.1982 mit Anpassungen vom 30.9.1991 und 31.5.1996.

Guggisberg, 31. Januar 2005

**GEMEINDERAT GUGGISBERG**

Der Präsident:            Der Sekretär:

sig. J. Schmied            sig. U. Gafner

## **Bekanntmachung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass die vorstehende Verordnung zum Gebührentarif nach Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Amtsanzeiger Schwarzenburg vom 10. Februar 2005 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 15. März 2005

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Gafner